Ueber das Berufsarmeninspektorat

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **15 (1917-1918)**

Heft 10

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837623

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ueber das Berufsarmeninspektorat.

verbreitet sich der Verwaltungsbericht der bernischen kantonalen Armendirektion in folgenden Ausführungen, die auch für die Leser des „Armenpflegers" in andern Kantonen von lebhaftem Interesse sind:

... Trotzdem — d. h. trotz der erheblich gestiegenen Kosten und der wesentlich verschlechterten Verkehrsverhältnisse — können wir auf die Inspektionen nicht verzichten. Augenscheine und Verhandlungen an Ort und Stelle sind schlechterdings unvermeidlich in solchen Armenfällen, die schwer sind nicht nur wegen der Größe der Anforderungen, sondern vielmehr noch aus dem Grunde, weil schon die Akten ergeben oder vermuten lassen, daß bei der Entstehung der Not und Unterstützungsbedürftigkeit eigene Schuld mitgewirkt habe und noch mitwirke. Und diese Fälle werden noch schwerer, wenn es sich um Familien handelt, in denen Kinder leben, die unter Umständen nun doppelt gefährdet sind, sowohl nach der leiblichen, als nach der geistigen Seite. Da erst recht ist es mit bloßen Unterstützungen nicht getan, sondern da entsteht dem Armenpfleger die doppelte Pflicht, die Not zu lindern und gleichzeitig gegen ihre Ursachen anzukämpfen, an die noch vorhandenen guten Kräfte zu appellieren und den schädlichen Momenten entgegenzutreten. Unnötig zu sagen, daß in solchen Fällen die Arbeit des Armenpflegers eine recht unangenehme werden kann. Man wird da unter Umständen zu Maßnahmen gezwungen, mit denen man bei den Betroffenen wenig Dank erntet: man muß warnen und mahnen und nötigenfalls zu gesetzlichen Maßregeln greifen. Weil ein sach- und pflichtgemäßes Vorgehen in solchen Fällen für die Behörden oft von unangenehmen Folgen begleitet ist, wird es vielfach unterlassen, zumal wenn es sich um Gemeinde- und Kantonsfremde handelt. Da ist es denn Aufgabe der Inspektionsbeamten, die Sachlage zu prüfen und die nötigen Anhaltspunkte herauszufinden, um es der kantonalen Armendirektion zu ermöglichen, in Zusammenarbeit mit den lokalen Instanzen zu tun, was getan werden muß, um weitern Schaden zu verhüten und bestehenden Uebelständen abzuhelfen. Eine der oft unumgänglich notwendigen Maßnahmen besteht in der Entziehung der elterlichen Gewalt nach Art. 285 Z.G.B. — eine Maßnahme, zu der man natürlich nur schreiten soll, wenn und wo es wirklich notwendig ist.

Neben solchen schweren Armenfällen gibt es auch erfreulichere, wo die Armenpflege eine schöne Aufgabe zu erfüllen hat, und wo die aufgewendeten Hülfsmittel für Mitbürger, die Arbeit, Mühe und Treue nicht vor Not geschützt haben, nichts anderes sind als ein Dankopfer der andern, denen im Leben ein besserer Stern geleuchtet hat. St.

Schweiz. Interkantonale Armenpflege. Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates bemerkt in ihrem Berichte über den Geschäftsbericht der innerpolitischen Abteilung des politischen Departements mit bezug auf das interkantonale Konkordat für wohnörtliche Unterstützung:

„Es wäre bedauerlich, wenn infolge der Untätigkeit der kantonalen Departemente und Regierungen der kritische Zeitpunkt für das Zustandekommen des Konkordates, nämlich der 31. Dezember 1918, unbenützt verstreichen und das begrüßenswrete Projekt dahinfallen würde." St.

Anständiger, williger Knabe kann unter günstigen Bedingungen die

Bäckerei

gründlich erlernen. Knetmaschine. Kein Brot vertragen. Eintritt sofort.
Näheres bei J. **Huber**, Bäckerei, **Altstetten** (Zürich). 48

Erzählungen und Märchen

in Schweizer Mundart zum Vorlesen für Kinder von 4 bis 7 Jahren. Gesammelt und bearbeitet von **E. Müller** und **H. Blesi**, Kindergärtnerinnen in Zürich. — **Vierte Auflage.** — 168 Seiten, 8⁰ Format, **mit** 12 zum Teil farbigen Illustrationen. — **In** Pappband mit Deckelzeichnung Fr. 4.20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie auch vom Verlag Orell Füßli in Zürich.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.